



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

Freitag, 28. Juni 2013

Nr. 23

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2011	S. 175
Amtliche Bekanntmachung des Gebührenverzeichnisses des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Untersuchungen, Kontrollen und sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene	S. 176
Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur ersten öffentlichen Sitzung des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 4 Rendsburg-Eckernförde, in der über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge zur Bundestagswahl am 22. September 2013 entschieden wird	S. 182
Öffentliche Bekanntmachung der Benutzungsentgelte des Rettungsdienstes gem. § 5 Abs. 3 der Satzung des Kreises Plön über die Benutzung des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung) vom 18.12.2003 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.2009	S. 183
Bekanntmachung der Einladung zu der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Sparkasse Hohenwestedt	S. 184
Manöverbekanntmachungen	S. 186

Amtliche Bekanntmachung

Jahresabschluss des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2011

Gemäß § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit § 95 n der Gemeindeordnung sind das Vorliegen des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes, des Jahresabschlusses und Lageberichts sowie des Beschlusses des Kreistages hierzu innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des Schlussberichtes bekannt zu machen. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 ist vom Kreistag am 21.05.2013 beschlossen worden.

Der Jahresabschluss des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2011, der Lagebericht und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes hierzu liegen vor. Sie liegen im Kreishaus in Rendsburg, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Zimmer 147, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Rendsburg, den 26.06.2013


Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Gebührenverzeichnis des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Untersuchungen, Kontrollen und sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Übertragung und Finanzierung amtlicher Kontrollen bei bestimmten zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Veterinärbeleihungs- und Kostengesetz – VetbKostG) vom 04.12.2007 – GVOBl. Schl.-H. S. 476) in Verbindung mit der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung vom 08.09.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 586), jeweils in den aktuellen Fassungen, werden für den Bereich des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Gebühren und Auslagen für Untersuchungen, Kontrollen und sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene festgelegt.

1. Gebührenpflichtigkeit

- 1.1 Für die Untersuchungen, Kontrollen und sonstigen Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene werden Gebühren erhoben. Die genannten Gebührenstellen in diesem Verzeichnis verweisen auf die entsprechenden Tarifstellen des Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Gebührenschuldner ist der Besitzer der Schlachttiere, des Fleisches oder der Fleischerzeugnisse, des Schlacht-, Zerlege-, Verarbeitungs- oder Kühlbetriebes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

2. Schlachtier- und Fleischuntersuchungen in gewerblichen Schlachtstätten außerhalb von Großbetrieben

2.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Tarifstelle	Tierart	Staffel I 1 – 35 Tiere €/ je Tier	Staffel II 36 – 64 Tiere €/ je Tier	Staffel III 65-119 Tiere €/ je Tier	Staffel IV 120 u. mehr Tiere €/ je Tier
1.2.1.2	Rinder einschl. Kälber	22,19	17,88	14,53	11,46
1.2.1.4	Schafe/Ziegen	6,89	6,45	5,23	4,01
1.2.1.5.4.2	Wildwiederkäuer	7,43	6,69	5,94	5,23
1.2.1.5.1 1.2.1.5.2	Kleines Feder- und Haarwild	1,12	0,92	0,73	0,59
1.2.1.5.3	Laufvögel	8,10	6,44	5,21	4,04

2.2 Schlachtier- und Fleischuntersuchung mit Trichinenprobenahme und -untersuchung

Tarifstelle	Tierart	Staffel I 1 – 35 Tiere €/ je Tier	Staffel II 36 – 64 Tiere €/ je Tier	Staffel III 65-119 Tiere €/ je Tier	Staffel IV 120 u. mehr Tiere €/ je Tier
1.2.1.1	Einhufer	31,94	25,56	21,14	16,68
1.2.1.3	Schweine	11,86	9,55	8,18	6,76

2.3 Schlachtier- und Fleischuntersuchungen bei Geflügel und Kaninchen

Tarifstelle	Tierart	Staffel I 1 – 10 Tiere €/ je Tier	Staffel II 11 – 100 Tiere €/ je Tier	Staffel III 101 - 1000 Tiere €/ je Tier	Staffel IV 1000 Tiere u. mehr €/ je Tier
1.2.1.6.1	Hühner	1,03	0,33	0,066	0,014
1.2.1.6.2	Enten, Gänse	0,82	0,55	0,11	0,022
1.2.1.6.3	Truthühner	1,24	0,82	0,16	0,033
1.2.1.6.4	Kaninchen	1,03	0,33	0,066	0,014

2.4 Fleischuntersuchung bei erlegtem Schwarzwild ohne Trichinenuntersuchung

Tarifstelle	Tierart	Staffel I 1 – 5 Tiere €/ je Tier	Staffel II 6 – 15 Tiere €/ je Tier	Staffel III 16 - 50 Tiere €/ je Tier	Staffel IV 51 Tiere u. mehr €/ je Tier
1.2.1.5.4.1	Schwarzwild	10,78	9,73	8,68	8,06

3. Bestandsuntersuchungen im Ursprungsbetrieb (Lebenduntersuchung)

3.1 Für Bestandsuntersuchungen lebenden Geflügels und von Kaninchen werden 20 % der Gebühren gemäß § 2 Abs. 3 nach Staffel I nach Tarifstelle 1.2.1.7.1 erhoben.

3.2 Für Bestandsuntersuchungen von Gehegewild werden 20 % der Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 nach Staffel I je Tier nach Tarifstelle 1.2.1.7.2 erhoben.

4. Schlachttieruntersuchungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten und Hausschlachtungen

4.1 Die Gebühren für Schlachttieruntersuchungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten mit Ausnahme von Hausschlachtungen betragen je Tier bis zu 20 % des Betrages der Gebühren der Staffel I in § 2 entsprechend der Tarifstelle 1.2.2.

Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Untersucherin/der Untersucher sich in Folge der Anmeldung zur Untersuchungsstelle begeben hat und die Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Schlachttier vor Ankunft der Untersucherin/des Untersuchers verendet ist oder getötet wurde.

4.2 Bei Hausschlachtungen erhöhen sich die Gebühren nach § 2 Staffel I um 5,00 € je Tier.

5. Trichinenuntersuchungen

5.1 Sofern bei den in § 2 Abs. 2 aufgeführten untersuchungspflichtigen Tieren (ausgenommen Schwarzwild) die Trichinenuntersuchung unterbleibt, mindern sich die aufgeführten Beträge wie folgt:

Staffel I 1 – 5 Tiere €/ je Tier	Staffel II 6 – 15 Tiere €/ je Tier	Staffel III 16 – 50 Tiere €/ je Tier	Staffel IV 51 und mehr Tiere €/ je Tier
3,03	2,28	1,87	1,01

5.2 Bei Schwarzwild und anderem Wild, welches Träger von Trichinen sein kann, beträgt die Gebühr für die Untersuchung auf Trichinen gemäß Tarifstelle 1.2.4 pro Tier 6,00 €.

6. Amtshandlungen im Rahmen der BSE-Untersuchungen von geschlachteten Rindern

6.1 Für die Probenahme, Verpackung, Dokumentation sowie den Versand von amtlichen BSE-Proben werden gemäß Tarifstelle 1.2.5.1 folgende Beträge erhoben:

Staffel I 1 – 5 Tiere €/ je Tier	Staffel II 6 – 15 Tiere €/ je Tier	Staffel III 16 und mehr Tiere €/ je Tier
12,84	10,20	7,57

6.2 Für die amtliche Aufsicht über die Probenahme für die BSE-Untersuchung beträgt die Gebühr je angefangene ¼ Stunde 19,75 € gemäß Tarifstelle 1.2.5.3.

- 6.3 Für die Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE werden nach Tarifstelle 1.2.5.2 Gebühren in der vom Landeslabor Schleswig-Holstein geltend gemachten Höhe erhoben.
- 6.4 Für Überwachungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Schlachtkörpern, Häuten, Federn und Nebenprodukten im Rahmen der BSE-Untersuchung beträgt die Gebühr gemäß Tarifstelle 1.2.7.5 pro angefangene ¼ Stunde 19,75 €.

7. Rückstandsüberwachung

Für die Entnahme von Proben zur Feststellung nicht zugelassener Stoffe oder Produkte und der Kontrolle geregelter Stoffe, insbesondere im Rahmen der nationalen Rückstandsüberwachungspläne werden folgende Gebühren erhoben:

Tarifstelle	Tierart	€ / je Tier
1.2.6.1	Rindfleisch	1,68
1.2.6.2	Einhufer-/Equidenfleisch	1,47
1.2.6.3	Schweinefleisch	0,27
1.2.6.4	Schaf-/Ziegenfleisch	0,27
1.2.6.5	Geflügel	0,09

8. Zulassungen und Kontrollen von Betrieben

Für Kontrollen von Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Kühl- und Gefrierhäusern zum Zweck der Zulassung sowie sonstige Kontrollen einschließlich Erteilung der Zulassung sowie Rücknahme, Widerruf oder sonstige Anordnungen die Zulassung betreffend beträgt die Gebühr gemäß Tarifstelle 1.1.1 25 € bis 5.000 €.

9. Genusstauglichkeitsbescheinigungen

Für Kontrollen einschließlich Ausstellung von Genusstauglichkeitsbescheinigungen oder Exportbescheinigungen für Lebensmittel für das Verbringen oder die Ausfuhr in Drittländer wird eine Gebühr nach Tarifstelle 1.7.2 von 19,75 € je angefangene ¼ Stunde erhoben.

10. Amtliche Beaufsichtigung der Zerlegung von Fleisch schwach finniger Rinder

Für die amtliche Beaufsichtigung wird nach Tarifstelle 1.2.7.1 je angefangene ¼ Stunde eine Gebühr von 19,75 € erhoben.

11. Untersuchungen und Kontrollen in Verarbeitungs- und Lagerbetrieben

Die Gebühren für die Untersuchungen und Kontrollen bei der Verarbeitung von Fleisch oder Geflügelfleisch sowie bei eingelagertem Fleisch oder Geflügelfleisch betragen nach Tarifstelle 1.2.7.2 je angefangene ¼ Stunden 19,75 €.

12. Erhöhung der Gebühren

Die vorgenannten Gebühren erhöhen sich um bis zu

- a) 100 %, wenn die Amtshandlung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.
- b) 50 %, wenn die Amtshandlung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttage durchgeführt wird.

13. Wartezeit

13.1 Für die Wartezeit wird je angefangene ¼ Stunde nach Tarifstelle 1.2.8 in Verbindung mit Tarifstelle 1.7.6 folgende Gebühr erhoben:

- a) für einen Amtstierarzt 19,75 €
- b) für einen amtlichen Tierarzt 15,00 €
- c) für einen amtlichen Fachassistenten 12,25 €.

13.2 Die Gebühr wird erhoben, wenn

- a) die zuständige Behörde am Ort der Amtshandlung erschienen ist, diese jedoch aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht innerhalb von ¼ Stunde nach dem angegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden kann, oder
- b) es zu Unterbrechungen im Schlachtablauf kommt, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, und die im Verlauf des Schlachttages im selben Betrieb mehr als eine ¼ Stunde betragen.

14. Gebühren bei Nichtausführung eines Teils oder der gesamten Untersuchung

14. 1 Die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sind auch dann in voller Höhe nach dem § 2 dieses Verzeichnisses zu entrichten, wenn nur die Schlachtier- oder nur die Fleischuntersuchung stattfindet.

14. 2 Die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sind auch dann zu entrichten, wenn der Untersucher sich in Folge der Anmeldung zur Untersuchung zur Untersuchungsstelle begeben hat und die Untersuchung deshalb unterbleibt, weil das angemeldete Schlachtier vor der Ankunft des Untersuchers verendet ist oder getötet wurde.

15. Auslagen

Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

- | | |
|---|--------|
| a) Reisekostenpauschale | 8,70 € |
| b) Beförderungskosten für bakteriologische Untersuchungen und andere Verdachtsproben mit Ausnahme von Proben zur Rückstandsuntersuchung | 3,61 € |
| c) Untersuchungskosten für Proben nach b):
in der vom Landeslabor Schleswig-Holstein dem Kreis Rendsburg-Eckernförde in Rechnung gestellten Höhe. | |
| d) Untersuchungskosten von Proben geschlachteter Rinder zur Untersuchung auf BSE:
in der vom Landeslabor Schleswig-Holstein dem Kreis Rendsburg-Eckernförde in Rechnung gestellten Höhe. | |

16. Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel

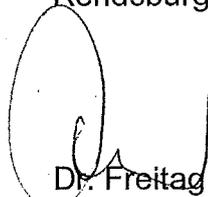
16.1 Die Gebühren und Auslagen sowie Fahrtkosten sind von den Untersuchern einzuziehen, sofern der Gebühreneinzug nicht von der Kreiskasse vorgenommen wird.

16.2 Die Gebühren werden mit der Beendigung der Amtshandlung fällig.

17. Inkrafttreten

Dieses Gebührenverzeichnis gilt ab dem 01.07.2013 und ersetzt das bisherige Verzeichnis vom 25.01.2011 (veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 4 vom 28.01.2011).

Rendsburg, den 20.06.2013


Dr. Freitag
Amtstierärztin

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Amtliche Bekanntmachung

Die erste öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 4 Rendsburg-Eckernförde, in der über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge zur Bundestagswahl am 22. September 2013 entschieden wird, findet am

Freitag, 26. Juli 2013, 10.00 Uhr,

im Sitzungssaal 2 des Kreishauses in Rendsburg, Kaiserstraße 8

statt.

Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

Rendsburg, 27. Juni 2013

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis 4 Rendsburg-Eckernförde
In Vertretung



Volkman

**Öffentliche Bekanntmachung der Benutzungsentgelte des Rettungsdienstes
gem. § 5 Abs. 3 der Satzung des Kreises Plön
über die Benutzung des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung)
vom 18.12.2003
in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.2009**

Gem. § 5 Abs. 3 der Rettungsdienstsatzung wird folgender Auszug aus der Entgeltvereinbarung vom 13.12.11 zwischen dem Kreis Plön einerseits und den Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen und dem Landesausschuss Schleswig-Holstein des Verbands der privaten Krankenversicherung (Kostenträger) andererseits bekannt gemacht:

§ 4 - Benutzungsentgelte

- (1) Die auf die jeweiligen Entgeltarten (RTW, NEF, KTW) entfallenden Kosten werden auf das Pauschal- und Kilometerentgelt wie folgt verteilt:

RTW	100 % Pauschalentgelt	0 % Kilometerentgelt
NEF	100 % Pauschalentgelt	0 % Kilometerentgelt
KTW	75 % Pauschalentgelt	25 % Kilometerentgelt

Als Beförderungskilometer wird die gesamte Beförderungsstrecke vom Einsatzort bis zur Übergabe des Patienten an der vorgesehenen Stelle zugrunde gelegt.

- (2) Die Benutzungsentgelte werden ab 01.01.13 wie folgt festgelegt:

Rettungsmittel	Pauschalentgelt €	Entgelt je Beförderungskilometer €
RTW	806,27	0,00
NEF	309,59	0,00
KTW	34,05	0,63
KTW-Fernfahrt	0,00	2,00

- (3) Als Krankentransport-Fernfahrten gelten Beförderungen außerhalb Schleswig-Holsteins.

§ 5 - Grundsätze der Entgeltberechnung

- (1) Der Notarzteinsatz wird im Rendezvoussystem durchgeführt. Sollte der Notarzt in Ausnahmefällen mit dem RTW ausrücken, ist nur die Abrechnung des vereinbarten Entgelts für die Notfallrettung (RTW) möglich. Verlegungsfahrten (auch arztbegleitet) werden als Krankentransport (KTW) abgerechnet. Das Kilometerentgelt wird für die gesamte Beförderungsstrecke vom Einsatzort bis zur Übergabe des Patienten (Beförderungskilometer) berechnet.
- (2) Kommt es im Ausnahmefall nicht zum Transport des Patienten, werden jedoch notärztliche Leistungen vor Ort erbracht (z. B. ambulante Behandlung), ist der Einsatz eines NEF abzurechnen.
- (3) Bei der Abrechnung erbrachter Transportleistungen ist die Disposition der Rettungsleitstelle maßgebend (ex-ante Betrachtung). Die Entscheidung der Leitstelle ist auf der Abrechnung wie folgt zu vermerken: *Notfall disponiert* (d. h. Notfallvergütungssatz, auch wenn eine Bagatellerkrankung vorgefunden wird) oder *Krankentransport disponiert* (d. h. Krankentransport-Entgelt auch bei Verschlechterung des Patientenzustands).

Bekanntmachung

Zu der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes der Sparkasse Hohenwestedt am

**Donnerstag, den 11. Juli 2013 um 18.00 Uhr
im Hotel „Landhaus“ in Hohenwestedt, Itzehoer Straße 39,**

lade ich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestimmung eines Mitglieds zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Feststellung des ältesten Mitglieds und Übergabe der Sitzungsleitung
5. Wahl des Verbandsvorstehers unter Leitung des ältesten Mitglieds
6. Ernennung und Vereidigung des Verbandsvorstehers
7. Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung und Einführung in ihre Tätigkeit durch den Verbandsvorsteher
8. Wahl des 1. und 2. Stellvertreters des Verbandsvorstehers
9. Ernennung und Vereidigung der Stellvertreter des Verbandsvorstehers
10. Wahl von fünf weiteren sachkundigen Mitgliedern des Verwaltungsrates
11. Wahl von zwei weiteren sachkundigen Mitgliedern des Verwaltungsrates
(mit Wirkung vom Inkrafttreten der am 27. Mai 2013 beschlossenen 2. Änderungssatzung der Sparkasse Hohenwestedt)
12. Wahl eines Ausschusses für die Vorbereitung der Entlastung des Verwaltungsrates
(§ 8 Abs. 7 der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Hohenwestedt)
13. Bericht über die Seniorenstiftung der Sparkasse Hohenwestedt
14. Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands der Seniorenstiftung der Sparkasse Hohenwestedt
15. Genehmigung des Protokolls der Sitzung der Verbandsversammlung vom 27.05.2013

16. Bericht über die Geschäftsentwicklung 2013
17. Sachstandsbericht kapitalunterlegte Kooperation mit der Förde Sparkasse
18. Berichte, Verschiedenes

Der Verbandsvorsteher
gez. Landt

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

08.07.2013

im Raum Hummelfeld – Osterby – Kochendorf - Eckernförde
eine Übung durchzuführen.

Voraussichtlicher Ballungsraum: keiner

Beteiligt sind an der Übung ca. 25 Soldaten mit 1 Radfahrzeug.

Wegen der Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Ersatzleistung für Schäden, die durch die übende Einheit verursacht werden, verweise ich auf die Erlasse des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.12.1968 (Amtsbl. Schl.-Holst. 1969, S. 27 und vom 04.06.1976, S. 370).

Rendsburg, 26.06.2013

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
- Allgem. Ordnungsverwaltung -

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

11.07.2013

im Raum Kosel – Voßkuhl – Gammelby - Eckernförde

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtlicher Ballungsraum: keiner

Beteiligt sind an der Übung ca. 25 Soldaten mit 1 Radfahrzeug.

Wegen der Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Ersatzleistung für Schäden, die durch die übende Einheit verursacht werden, verweise ich auf die Erlasse des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.12.1968 (Amtsbl. Schl.-Holst. 1969, S. 27 und vom 04.06.1976, S. 370).

Rendsburg, 26.06.2013

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
- Allgem. Ordnungsverwaltung -

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

13.08.2013

im Raum Christianshöh – Kochendorf - Eckernförde
eine Übung durchzuführen.

Voraussichtlicher Ballungsraum: keiner

Beteiligt sind an der Übung ca. 25 Soldaten mit 1 Radfahrzeug.

Wegen der Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Ersatzleistung für Schäden, die durch die übende Einheit verursacht werden, verweise ich auf die Erlasse des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.12.1968 (Amtsbl. Schl.-Holst. 1969, S. 27 und vom 04.06.1976, S. 370).

Rendsburg, 26.06.2013

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
- Allgem. Ordnungsverwaltung -

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

15.08.2013

im Raum Hummelfeld – Götheby – Kochendorf - Eckernförde
eine Übung durchzuführen.

Voraussichtlicher Ballungsraum: keiner

Beteiligt sind an der Übung ca. 25 Soldaten mit 1 Radfahrzeug.

Wegen der Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Ersatzleistung für Schäden, die durch die übende Einheit verursacht werden, verweise ich auf die Erlasse des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.12.1968 (Amtsbl. Schl.-Holst. 1969, S. 27 und vom 04.06.1976, S. 370).

Rendsburg, 26.06.2013

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
- Allgem. Ordnungsverwaltung -